

# Signale senden

## Newsletter Spanien

Aktuelles aus den Bereichen Steuern, Recht und Wirtschaft in Spanien

Ausgabe Juli 2014 · [www.roedl.de](http://www.roedl.de) / [www.roedl.com/es](http://www.roedl.com/es)

### > Gesellschaftsneustrukturierungen und der Datenschutz – was zu häufig vergessen wird

Von **María Bardají Cruz**, Rödl & Partner Madrid

Wer denkt schon an das Recht auf den Schutz personenbezogener Daten, wenn man in einem höchst komplizierten und kostspieligen Unternehmensumstrukturierungsprozess steckt? In der Praxis wohl nur sehr wenige. Dieses Recht wird gerne mal übersehen, wenn es gilt vermeintlich dringendere Angelegenheiten zu regeln. Mehr noch zu Krisenzeiten, in denen viele dieser Neustrukturierungen Rettungsinseln sind, an die sich die Unternehmen klammern, um nicht sang- und klanglos unterzugehen.

Dennoch, und selbst wenn sich nur einige wenige an dieses erinnern und andere es einfach ignorieren wollen, bleibt der Schutz personenbezogener Daten ein unumstößliches Recht, zumal es sich hierbei um ein Grundrecht handelt. Und die mit einem Umstrukturierungsprozess beschäftigten Unternehmen übertragen, unabhängig davon, ob es sich nun um einen Zusammenschluss, eine Abspaltung, eine globale Abtretung von Wirtschaftsgütern oder Verbindlichkeiten oder um eine Übertragung eines Geschäftszweiges handelt, während sie diese vorbereiten, verhandeln, planen und umsetzen immer eine beachtliche Menge von personenbezogenen Daten, entweder von ihren Mitarbeitern oder ihren Kunden, usw.

Als eine Abtretung von Daten gilt, laut dem spanischen Gesetz mit Verfassungsrang über den Schutz personenbezogener Daten (*Ley Orgánica de Protección de Datos de Carácter Personal*, Im Folgenden das „LOPD“), jedwede Enthüllung derselben gegenüber einer sich von dem Inhaber derselben und dem Unternehmen, das diese verarbeitet, unterscheidenden dritten Person. Im Rahmen eines Unternehmenszusammenschlussverfahrens, egal, ob mit dem Ziel eine neue Gesellschaft zu gründen oder, dass eine Gesellschaft die andere aufnimmt, erfolgt immer eine Enthüllung von Daten gegenüber einem Dritten, auch wenn diese Meinung weder mehrheitlich vertreten noch

unumstritten ist. Es gibt Stimmen, die die Position vertreten, dass es sich hierbei niemals um eine Abtretung von Daten handelt, da sich der Unternehmenszusammenschluss als ein Fall von Universalrechtsnachfolge darstellt (Art. 23 des Gesetzes über Strukturveränderungen von Handelsgesellschaften (*Ley de Modificaciones Estructurales de las Sociedades Mercantiles*)).

Letztendlich entschied man sich dann dazu, die Existenz einer Abtretung in Ansatz zu bringen, unter anschließender Ausnahme der Voraussetzungen, die von den Unternehmen laut Gesetz erfüllt werden müssten, um diese durchzuführen. So setzt Artikel 19 der Durchführungsverordnung des LOPD fest, dass in den Fällen, in denen aufgrund einer Gesellschaftsumstrukturierung ein Wechsel der für die Dateien verantwortlichen Person erfolgt, keine Abtretung von Daten eintritt. Der Informationspflicht hingegen, muss in jedem Fall Folge geleistet werden. Mittels dieser Lösung wird der unsinnigen Situation Einhalt geboten, die entstehen würde, wenn man vor der Durchführung einer Neustrukturierung erst einmal die Genehmigung von sämtlichen Inhabern der Daten, die von den Unternehmen verarbeitet werden, einholen müsste, allerdings unter Beibehaltung der Informationspflicht nach Artikel 5 LOPD.

Obgleich die Umsetzung a priori nicht weiter kompliziert erscheinen mag, tauchen in der Praxis immer wieder bestimmte Fragen auf. Nachstehend eine Zusammenfassung der wichtigsten Fragen und Antworten: **(i)** Wer muss die Dateninhaber unterrichten? Die Gesellschaft, die die Verantwortung abtritt oder die übernehmende Gesellschaft? **(ii)** Ist der Zugriff auf die Daten des übernommenen Unternehmens vor der Durchführung der Fusion, also während der Planungs- und Vorbereitungsphase, zulässig? **(iii)** Was kann man tun, wenn sich die Erfüllung der Informationspflicht für das Unternehmen unverhältnismäßig kostspielig darstellt?

Was die erste Frage anbelangt, und obwohl die Verordnung diesbezüglich nicht eindeutig ist, vertreten wir die Auffassung, dass es folgerichtig wäre, dass alle an dem Neustrukturierungsprozess beteiligten Unternehmen über den entsprechenden Wechsel des Datenschutzbefragten unterrichten. In diesem Sinne, setzt das die

Verantwortung abtretende Unternehmen darüber in Kenntnis, dass es fortan nicht mehr Empfänger aller im Zusammenhang mit den Rechten auf Zugriff, Berichtigung, Löschung und Einspruch (die sogenannten „ARCO-Rechte“) ausgeübten Handlungen sein wird, und das übernehmende Unternehmen setzt darüber in Kenntnis, dass die vorstehend genannten Handlungen fortan an dieses zu richten sind. Ferner, und für den Fall, dass der neue Inhaber mit der Datenverarbeitung einen Zweck verfolgt, der sich von dem früheren unterscheidet, muss er hierüber ebenso informieren.

Im Zusammenhang mit dem Zeitpunkt, zu dem die Daten überlassen werden, liegt die Frage auf der Hand, was während des Zeitraums, in dem die an der Neustrukturierung beteiligten Unternehmen die Vereinbarkeit ihrer jeweiligen Informatiksysteme harmonisieren müssen, um den Zusammenschluss durchzuführen, geschieht, also vor dem eigentlichen rechtmäßigen Zusammenschluss. Auch was diesen Punkt anbelangt, findet sich nichts Konkretes in der Verordnung. Allerdings akzeptiert die spanische Datenschutzbehörde („*Agencia Española de Protección de Datos*“) den Zugriff auf die Daten eines Unternehmens seitens eines anderen, mit dem es fusionieren wird oder von dem es übernommen wird, sofern das Fusionsprojekt seitens der Verwaltungsorgane der beteiligten Unternehmen bereits unterschrieben ist. Ist das Projekt unterschrieben, so die Datenschutzbehörde, ist davon auszugehen, dass der Fusionsprozess eingeleitet ist und die Daten ausgetauscht werden, allerdings nur mit dem Ziel den angemessenen Betrieb und die Migration der verschiedenen Informationssysteme zu gewährleisten. Das bedeutet also, dass die überlassenen Daten zu keinem sich von dem vorstehenden unterscheidendem Zweck benutzt werden dürfen. Sollte die Fusion letztendlich nicht durchgeführt werden, muss das Unternehmen, das Zugriff auf die Daten des anderen Unternehmens hatte, diese zurückgeben und/oder löschen, da die Zwecksetzung ihrer Verarbeitung hinfällig geworden ist.

Schließlich, und gesetzt den Fall, dass der Umfang der Daten so groß ist, dass eine Unterrichtung jedes einzelnen derer Inhaber einen unzumutbaren Aufwand für das jeweilige Unternehmen begründet, muss dieses abwägen, ob es eine Löschung der Daten – und damit ihren Verlust – vorzieht, oder lieber das Gesetz erfüllt, und sich dem Verfahren, egal was es kostet, stellt. Hierbei handelt es sich zweifelsohne um eine Entscheidung, die, sofern es sich um die Daten von potenziellen Kunden handelt, nicht immer leicht zu fällen ist. In Extremfällen, bietet das Gesetz die Möglichkeit der Beantragung einer Befreiung von der Informationspflicht an, unter der Voraussetzung, dass alternative Maßnahmen angeboten werden, wie etwa die Veröffentlichung der Information in einer auflagenstarken Tageszeitung.

Dennoch muss hier darauf hingewiesen werden, dass dieses Verfahren nicht dazu dient die Informationspflicht im Einzelfall zu umgehen, da, einerseits, die hierfür von der Datenschutzbehörde verlangten Voraussetzungen, - wie zum Beispiel, die Quantifizierung des Aufwands, den

die Unterrichtung jedes einzelnen der Dateninhaber bedeuten würde, oder der Vorschlag einer, aus Sicht der Datenschutzbehörde, hinreichend befriedigenden Ausgleichsmaßnahme -, alles andere als leicht zu erfüllen sind, und, andererseits, das Unternehmen dazu zwingen könnte, die Schwachstellen seines Datenschutzsystems, das meistens irgendeine Unregelmäßigkeit beinhaltet, preiszugeben, die man, in den meisten Fällen, besser nicht öffentlich machen sollte.

Vorstehendes zusammengefasst, besteht kein Zweifel daran, dass in derartigen Transaktionen zu vieles zu berücksichtigen ist, aber die Unkenntnis oder Ignoranz, egal ob wissenschaftlich oder nicht, kann zu ernsthaften Problemen führen, da es sich hierbei letztendlich, um die Verletzung eines Grundrechtes handelt.

### Kontakt für weitere Informationen



María Bardají Cruz

Abogada

Tel.: + 34 91 535 99 77

E-Mail: maria.bardaji@roedl.es

## > Prozesskosten-Fonds erreichen Spanien

### Von Ignacio Delgado, Rödl & Partner Madrid

Das Gesetz 10/2012, vom 20. November, hat die Pflicht zur Zahlung von Gerichtsgebühren ausgebaut, die fällig werden, um ein Gerichtsverfahren einzuleiten – wir werden uns vorliegend auf die Zivil- und Handelsgerichtsbarkeit konzentrieren – und die je nach Streitwert, je nachdem, ob der Kläger eine natürliche oder eine juristische Person ist, unterschiedlich hoch sind. Ohne darauf einzugehen, ob diese Vorschrift rechtmäßig ist oder nicht, bleibt uns nichts anderes übrig, als mit ihren kostenintensiven Folgen fertig zu werden. Zusammen mit der Pflicht, sich vor Gericht durch einen Prozessanwalt oder Prozessagenten (*procurador*) vertreten zu lassen, zuzüglich der Kosten für Rechtsanwälte und sonstige im Gerichtsverfahren anfallende Kosten (wie zum Beispiel für Sachverständigengutachten und Übersetzungen), führt dies dazu, dass die Einleitung eines Gerichtsverfahrens eine erhebliche Investition ist. Vielfach ist derjenige, der meint, in seinen Rechten verletzt worden zu sein, und der keinen anderen Weg als den zu den Gerichten oder Schiedsgerichten sieht, um sein Problem zu lösen, nicht in der Lage, diese Kosten selbst zu tragen.

Zwar können Rechtsanwälte ihre Honorare anpassen, aber wir müssen auch darauf hinweisen, dass wegen des Grundsatzes, dass die unterliegende Partei sämtliche Kosten des Gerichtsverfahrens zu tragen hat, unserem Mandanten im Falle eines vollumfänglich klageabweisenden Urteils Schiedsspruchs auch die Kosten der Gegenseite auferlegt werden. Dies kann dazu führen, dass sich die für den Mandanten für das Verfahren veranschlagten Kosten unmittelbar verdoppeln oder mehr. Oft hat dies zur Folge, dass der potentielle Kläger auf sein legitimes Recht, die Gerichte anzurufen, verzichtet, und zwar wegen der simplen Tatsache, dass er nicht über die finanziellen Mittel verfügt, um die zuvor aufgeführten und die potenziellen weiteren Kosten aufzubringen.

Aus all diesen Gründen gelingt es langsam, in unserem Land eine Vorgehensweise einzuführen, was in Deutschland und den angelsächsischen Ländern schon eine gewisse Tradition genießt, und zwar die Nutzung von Prozesskosten-Fonds: diese Fonds sind nichts anderes als das, was ihr Name selbst sagt. Es handelt sich um eine Reihe von Gesellschaften – oder um Ableger anderer größerer Unternehmen wie Versicherungen mit einer globaleren und allgemeineren Ausrichtung –, die sich der Finanzierung von Gerichtsverfahren widmen und eine Rendite aus dem erfolgreichen Ausgang des Gerichts- oder Schiedsverfahrens erzielen wollen. Die Voraussetzungen, die diese Fonds verlangen, sind allgemein recht einfach:

- > Ein Streitwert über 100.000 Euro: es kommt auf den entsprechenden Fonds an, aber dieser Betrag ist üblicherweise der Mindestbetrag. Gewöhnlich verlangen die Angelsachsen einen höheren Mindeststreitwert.
- > Der Beklagte muss solvent sein.
- > Es müssen gute Erfolgsaussichten bestehen: hierfür wird eine kurze *Due Diligence* durchgeführt, bei der diese Erfolgsaussichten des möglichen Gerichtsverfahrens bewertet werden. Diese Prüfung kann durch eine externe unabhängige Kanzlei vorgenommen werden, oder sogar von der eigenen Rechtsabteilung des Geldgebers.

Wenn der Finanzierer nach Prüfung dieser Aspekte zur Übernahme der Finanzierung des Prozesses bereit ist, werden alle anfänglichen Kosten (Rechtsanwalt, Prozessagent und Gerichtsgebühren), sowie die Kosten für den Fall, dass die finanzierte Partei den Prozess verliert übernommen. Wenn der Schiedsspruch oder das Urteil zugunsten des Finanzierten ausfällt, erhält der Fonds nach Abzug der genannten anfänglichen Kosten 30% der zugesprochenen Summe - der Prozentsatz kann je nach übernommenem Risiko variieren, aber er entspricht der allgemeinen Praxis -.

Wir sind sicher, dass dieser Weg, zu prozessieren, auch wenn er neu für Spanien ist, weshalb er Misstrauen und Bedenken begegnen könnte, bereits kurzfristig in Anbetracht der Verteuerung der Justiz erfolgreich sein wird. Darüberhinaus kommt das Mittel der Prozessfinanzierung für diejenigen Unternehmen, die den Prozess selbst finan-

zieren könnten, als Option in Frage, um jedenfalls die Prozess- und Kostenrisiken zu kontrollieren.

### Kontakt für weitere Informationen



Ignacio Delgado

Abogado

Tel.: + 34 91 535 99 77

E-Mail: ignacio.delgado@roedl.es

## > Wichtigste Neuerungen der Insolvenzordnung

Von Peña Ibarra, Rödl & Partner Barcelona

Am 8. März 2014 wurde im spanischen Staatsanzeiger (*Boletín Oficial del Estado = BOE*) das Königliche Gesetzesdekret 4/2014, vom 7. März, veröffentlicht, mit dem Eilmaßnahmen auf dem Gebiet der Refinanzierung und Restrukturierung von Unternehmensschulden beschlossen wurden.

Mit der Verabschiedung dieses Dekrets, das seit dem 9. März 2014 in Kraft ist, werden wieder einmal Aspekte des Konkursgesetzes 22/2003, vom 9. Juli (*Ley Concursal*, nachfolgend, „LC“), geändert, die sich in ihrer Mehrheit auf den gesetzlichen Rahmen im Stadium vor der Insolvenz beziehen, und es ist das Ziel dieses Aufsatzes, die wichtigsten mit dem RDL eingeführten Neuerungen darzustellen.

An erster Stelle sind im Zusammenhang mit der **Mitteilung über die Aufnahme von Verhandlungen**, die der Schuldner beim Handelsgericht einreicht, und die die Formalisierung einer Refinanzierungsvereinbarung, eine außergerichtliche Zahlungsvereinbarung mit den Gläubigern oder Beitritte zum vorgezogenen Vergleichsantrag zum Ziel hat, die folgenden Neuerungen eingeführt worden:

- > Nach Einreichung dieser Mitteilung kann keine Zwangsvollstreckung in Bezug auf Gegenstände betrieben werden, die für die Fortführung der Geschäftstätigkeit des Schuldners notwendig sind; ebenso werden die bereits eingeleiteten Einzelvollstreckungen ausgesetzt.

Es muss hervorgehoben werden, dass jegliches Vollstreckungsverfahren, das auf rechtlichen Forderungen beruht, von der Aussetzung ausgenommen ist.

- > Der Schuldner kann die Feststellung der **Vertraulichkeit der Mitteilung** über die Aufnahme von Verhandlungen beantragen, ohne irgendein Motiv oder Grund hierfür angeben zu müssen, weshalb die Mitteilung nicht im Öffentlichen Insolvenzregister veröffentlicht wird.

Mit dem RDL werden auch verschiedene Änderungen in Bezug auf die Vereinbarungen über die Refinanzierung eingeführt, die vor der Eröffnung des Konkursverfahrens getroffen werden, und zwar um genau diese zu verhindern.

Im Zusammenhang mit den Refinanzierungsvereinbarungen, und konkret in Bezug auf die **gerichtlich nicht bestätigten Refinanzierungsvereinbarungen** (Art. 71 bis LC) kann gemäß den eingeführten Neuerungen zwischen zwei Modalitäten unterschieden werden:

- > Refinanzierungsvereinbarungen gemäß Artikel 71 bis, Absatz 1: Diese Vereinbarungen bringen Liquiditätsspritzen oder "*fresh money*", die Änderung oder das Erlöschen von Verpflichtungen mit sich, sie müssen von Schuldnern mitgetragen werden, die 3/5 der Verbindlichkeiten des Schuldners vertreten, und, auch wenn sie keiner gerichtlichen Kontrolle unterliegen, müssen sie öffentlich beurkundet werden. Die Neuerung in Bezug auf diese Vereinbarungen besteht darin, **dass die Intervention des unabhängigen Sachverständigen durch die des Wirtschaftsprüfers des Schuldners** oder des vom Handelsregister benannten Prüfers **ersetzt wird**. Der Wirtschaftsprüfer wird sich darauf beschränken, zu bestätigen, dass die Vereinbarung von der vorgeschriebenen Mehrheit der Gläubiger unterzeichnet worden ist.
- > Refinanzierungsvereinbarungen gemäß Artikel 71 bis, Absatz 2 LC: Dieser neue Absatz bezieht sich auf jene Vereinbarungen, die anders als die oben aufgeführten, **nicht über die Zustimmung von 3/5 der Verbindlichkeiten verfügen**. Im Gegenzug zum Verzicht auf diese Mehrheitserfordernis müssen diese Vereinbarungen **bestimmte Voraussetzungen** erfüllen: (i) Erhöhung der Aktiva gegenüber den Passiva, (ii) die kurzfristigen Vermögenswerte müssen die kurzfristigen Verbindlichkeiten übersteigen, (iii) der Wert der bestellten Sicherheiten darf 9/10 der ausstehenden Forderung nicht übersteigen, (iv) der bestehende oder sich ergebende Zinssatz darf 1/3 des zuvor anzuwendenden nicht übersteigen und (v) die Vereinbarungen müssen öffentlich beurkundet werden.

Wenn schließlich die Zahlungsunfähigkeit des Schuldners festgestellt wird und sofern die in der Vorphase der Insolvenz unterzeichneten Refinanzierungsvereinbarungen die dargelegten Kriterien erfüllen, ist es in jedem Fall so, dass Anfechtungsklagen auf diese Vereinbarungen keinerlei Auswirkung haben. Die Anfechtungsklage kann nur vom Insolvenzverwalter erhoben und ausschließlich mit der Nichterfüllung jener Voraussetzungen begründet werden,

weshalb diese Klage nicht aufgrund einer Schädigung der Insolvenzmasse erhoben werden kann.

Ebenso werden Änderungen für die gerichtlich bestätigten Refinanzierungsvereinbarungen, die in der 4. Zusatzbestimmung geregelt sind, eingeführt; deren Regelung sieht allgemein wie folgt aus:

Die **Zustimmung der Finanzgläubiger** ist unbedingt erforderlich, weshalb die privaten Geschäftsgläubiger und die öffentlichen Gläubiger nicht berücksichtigt werden; **die notwendige Mehrheit reduziert sich von 55% auf 51%**. Außerdem müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein: (i) Erweiterung des Kredits oder Schuldenerneuerung, (ii) Bescheinigung des Wirtschaftsprüfers über die vorgeschriebene Gläubigermehrheit und (iii) Formalisierung mittels öffentlicher Urkunde.

Die Auswirkungen der gerichtlich bestätigten Refinanzierungsvereinbarung erstrecken sich auch auf die Gläubiger, die der vereinbarten Stundung und, in einigen Fällen, auch dem vereinbarten Erlass nicht zugestimmt haben. Den Finanzgläubigern bleibt die Möglichkeit, diese Vereinbarungen aufgrund des Nichterreichens der vorgeschriebenen Mehrheit und wegen der Unverhältnismäßigkeit des ihnen auferlegten Opfers anzufechten. Im Falle der Konkursklärung des Schuldners **kann die Anfechtungsklage nicht einmal vom Insolvenzverwalter erhoben werden**, wohl aber bleiben andere zivilrechtliche Klagen möglich.

Zusätzlich und mit dem Ziel, die Gewährung einer Refinanzierung zu fördern, wird bestimmt, dass die neuen Einnahmen aus Barmittelkrediten, die im Rahmen einer Refinanzierung als "*fresh money*" gewährt worden sind, als Forderungen gegen die Masse gelten; dessen ungeachtet ist diese Bestimmung zeitlich begrenzt, da sie nur in Bezug auf Beträge gilt, die bis zum 9. März 2016 gewährt werden.

Das Ziel, das diese Neuerungen und Änderungen verfolgen, liegt auf der Hand. Es geht um nichts anderes als um die Förderung von Lösungen für die Situation der Zahlungsunfähigkeit bevor die endgültige Konkursklärung erfolgt; wir werden sehen, ob sie ihre Wirkung erzielen oder, ob dann, wenn sie sich als mangelhaft erweisen, wieder neue Änderungen eingeführt werden. Auf jeden Fall werden wir Sie aus der handelsrechtlichen Abteilung auf dem Laufenden halten. Außerdem stehen wir Ihnen gerne jederzeit zur Verfügung, um sie bei der Prüfung der Fragen zu unterstützen, die Ihnen im Zusammenhang mit dem in der Vorphase der Insolvenz geltenden Recht am Herzen liegen.

### Kontakt für weitere Informationen



Peña Ibarra

Abogada

Tel.: + 34 93 238 93 70

E-Mail: [penya.ibarra@roedl.es](mailto:penya.ibarra@roedl.es)

## > SWAPS und andere Arten von "Zinsabsicherungsgeschäften": Diese unbequemen Begleiter

Von Ignacio Delgado, Rödl & Partner Madrid

Am 16. Juni 2014 kam das Vorhaben zur Reform des Energiesektors, das die Regierung vor fast einem Jahr eingeleitet hatte, zu seinem Abschluss. Nach den Worten der Regierung besteht das Hauptziel dieser Reform darin, das hohe Defizit im Energiehaushalt nach jahrelangen Zuzahlungen ohne Gegenfinanzierung einzudämmen und die Grundlagen für ein neues Energiesystem festzulegen. Die Erzeuger von sauberen Energien haben der reform eine einfache Bezeichnung verliehen: Sie nennen sie den „Axthieb für die Erneuerbaren“.

Die letzte Reform hat dazu geführt, dass die überwältigende Mehrheit der Erzeuger zum Taschenrechner greifen musste, um zu sehen, ob das Geschäft auf irgendeine erfinderische Art und Weise noch gehalten werden kann: die Mehrheit muss darauf vertrauen, dass der das Projekt finanzierende Geldgeber refinanziert und hilft, die neuen wirtschaftlichen Nachteile, zu schultern.

Andere Stromproduzenten werden sich infolge der Unwirtschaftlichkeit des Geschäfts oder auch wegen Ermüdung und Misstrauen nach einem langen und mühsamen Weg voller Rückschläge bei der Investition, die in einem Rechtsstaat mit den entsprechenden Garantien zunächst sicher schien, dazu gezwungen sehen, ihre Projekte zu verkaufen oder zu liquidieren.

Im einen wie im anderen Fall sieht sich der Unternehmer oftmals mit den Pflichten aus Swaps oder anderen komplexen Finanzprodukten konfrontiert, die mit der Ausrede, dass sie der Absicherung von Zinsschwankungen dienen, von den Banken und früheren Sparkassen bei den Project Finance (Mobilienleasing, Hypotheken an Lagerhallen, Grundstücken, Windräder usw.) „platziert“ wurde. **Viele Unternehmen, die sich der Erzeugung von erneuerbaren Energien widmen, d.h.**

**Projektgesellschaften, sind Opfer der für Kunden schädlichen Vermarktung durch Finanzinstitute und Banken geworden, die diese Produkte geradezu wahllos platziert haben.**

Wie angedeutet, wenn jemand vor der Notwendigkeit steht, sein Projekt zu veräußern oder aber, alternativ, es zu refinanzieren, wird der wirtschaftliche Vorteil im ersten Fall bzw. der zu tragende Schaden im zweiten Fall radikal beeinflusst, wenn durch ein Gericht die Nichtigkeit dieser Finanzprodukte festgestellt wird und die eingetretenen erheblichen Verluste ausgeglichen werden.

Die Tendenz der Gerichte, gegen Kreditinstitute zu entscheiden, wächst: Immer öfter wird Klagen wegen Nichtigkeit dieser Art von Verträgen stattgegeben, weil sie als komplexe Finanzprodukte eingestuft werden, die nicht dem Profil der klagenden Kunden entsprachen; hinzu kommt häufig noch die Feststellung, dass die Finanzinstitute – unter anderem – ihrer Informationspflicht nicht nachgekommen sind.

Mit dem Urteil des Plenums des ersten Senats des Obersten Spanischen Gerichtshofes (Tribunal Supremo) vom 20. Januar 2014 hat das Hohe Gericht zum ersten Mal zugunsten eines Unternehmens die Nichtigkeit eines Swaps festgestellt, was der Tendenz der Landgerichte (*=Audiencias Provinciales*) in diesem Sinne folgt.

Zusätzlich zu den Argumenten, die bereits von den Landgerichten im Zusammenhang mit dem Willensmangel seitens des Kunden bei Abschluss des Vertrages über diese Produkte angeführt wurden, wird erklärt, dass der Irrtum sich auch auf die infolge des Abschlusses des Vertrages über diese Produkte eingegangenen Risiken erstrecken kann. Das wiederum bedeutet, **dass das Finanzinstitut seine Informationspflichten über diese Risikoaspekte bei höchst komplexen Produkten wie den Swaps und sonstigen Derivaten in angemessener Weise erfüllen muss** – Pflichten, die durch die MiFID-Vorschriften vorgegeben sind. Der Privat- oder Geschäftskunde der Bank soll dadurch in angemessener Weise Kenntnis von den Risiken erlangen, die mit dem Abschluss eines Vertrages über ein Investitionsprodukt wie die Swaps verbunden sind: Das Urteil des Obersten Gerichtshofes erklärt, dass bei Nichterfüllung jener spezifischen Pflichten das Vorliegen eines Irrtums vermutet werden kann.

Dementsprechend scheint es so zu sein, dass die Erzeuger von erneuerbaren Energien sich Hoffnungen machen dürfen für den Fall, dass sie den „Rucksack“ der schädlichen Finanzprodukte, den sie unberechtigter und gezwungenermaßen auf ihrem Weg zur Finanzierung ihrer sauberen Energie schultern mussten, wieder los werden wollen.

**Kontakt für weitere Informationen****Ignacio Delgado**

Abogado

Tel.: + 34 91 535 99 77

E-Mail: ignacio.delgado@roedl.es

**Signale senden**

„Erfolgreiche unternehmerische Weichenstellungen fußen auf fundierten Informationen und professionellem Know How. Derartige Wettbewerbsvorteile fallen nicht einfach vom Himmel. Die Zeichen der Zeit sind vorhanden, sie müssen „nur“ gedeutet werden. Entscheidenden Vorsprung genießen regelmäßig diejenigen Vordenker, die in der Lage sind, Neuigkeiten zu analysieren und gewinnbringend einzusetzen.“

Rödl &amp; Partner

**Impressum Newsletter Spanien, Ausgabe Juli 2014**

**Herausgeber:** **Rödl & Partner Abogados y Asesores Tributarios S.L.P.**  
Raimundo Fernandez Villaverde 61, 6°C – 28003 Madrid  
Tel.: +34 91 535 9977 – madrid@roedl.es

Avenida Diagonal 468, 5°C – 08006 Barcelona  
Tel.: +34 93 238 9370 – barcelona@roedl.es

**Verantwortlich für den Inhalt:**  
**Georg Abegg** – georg.abegg@roedl.es

**Layout/Satz:** **Maria Bardají Cruz** – maria.bardaji@roedl.es

Dieser Newsletter ist ein unverbindliches Informationsangebot und dient allgemeinen Informationszwecken. Es handelt sich dabei weder um eine rechtliche, steuerrechtliche oder betriebswirtschaftliche Beratung, noch kann es eine individuelle Beratung ersetzen. Bei der Erstellung des Newsletters und der darin enthaltenen Informationen ist Rödl & Partner stets um größtmögliche Sorgfalt bemüht, jedoch haftet Rödl & Partner nicht für die Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit der Informationen. Die enthaltenen Informationen sind nicht auf einen speziellen Sachverhalt einer Einzelperson oder einer juristischen Person bezogen, daher sollte im konkreten Einzelfall stets fachlicher Rat eingeholt werden. Rödl & Partner übernimmt keine Verantwortung für Entscheidungen, die der Leser aufgrund dieses Newsletters trifft. Unsere Ansprechpartner stehen gerne für Sie zur Verfügung.

Der gesamte Inhalt des Newsletters und der fachlichen Informationen im Internet ist geistiges Eigentum von Rödl & Partner und steht unter Urheberrechtsschutz. Nutzer dürfen den Inhalt des Newsletters nur für den eigenen Bedarf laden, ausdrucken oder kopieren. Jegliche Veränderungen, Vervielfältigung, Verbreitung oder öffentliche Wiedergabe des Inhalts oder von Teilen hiervon, egal ob on- oder offline, bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung von Rödl & Partner.